

## **8. Autofahrer mit Behinderung**

Ein wichtiger Aspekt zur Förderung von Menschen mit Behinderung ist es, deren Mobilität zu erhalten.

Zu diesem Zweck können verschiedene Begünstigungen von Autofahrern und/oder Beifahrern in Anspruch genommen werden.

### **8.1. Parkbegünstigungen durch den Ausweis gem. § 29 b der Straßenverkehrsordnung (Parkausweis für Menschen mit Behinderung)**

Besitzer eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ können die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29 b StVO beantragen. Mit diesem Ausweis können zahlreiche Begünstigungen (z. B. in Kurzparkzonen unbeschränkt parken, Behindertenparkplätze benützen etc.) in Anspruch genommen werden.

Die Anträge sind bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice gebührenfrei einzubringen.

Ausweisbesitzer können auch um Errichtung "eigener Behindertenparkplätze" in unmittelbarer Nähe des Wohnortes bzw. Arbeitsplatzes ansuchen.

### **8.2. Befreiung von der Entrichtung der Parkometerabgabe**

Für Fahrzeuge, die von Inhabern eines § 29 b StVO Ausweises abgestellt werden oder in denen solche Personen befördert werden, gilt die Befreiung von der Parkgebühr, wenn die Fahrzeuge mit dem Parkausweis gekennzeichnet sind.

### **8.3. Befreiung von der Entrichtung der motorbezogenen Versicherungssteuer (KFZ-Steuer)**

Blinde Personen und Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, können beim Haftpflichtversicherungsträger (bei KfZ-Steuer beim Finanzamt) um Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (KfZ-Steuer) ansuchen.

#### **Als Nachweise werden akzeptiert:**

- Parkausweis gemäß § 29 b StVO
- Behindertenpass mit entsprechender Zusatzeintragung

### **8.4. Mautermäßigungen**

#### **Pyhrnautobahn (A9), Tauernautobahn (A10) und die Arlberg-Schnellstraße (S16)**

Personen, die einen Parkausweis gem. § 29 b der StVO und einen eingeschränkten Führerschein (z. B.: Automatikgetriebe) besitzen, können an der Mautstelle eine ermäßigte Jahreskarte beantragen.

#### **Felbertauernstraße**

Personen, die einen Parkausweis gem. § 29 b der StVO und einen eingeschränkten Führerschein (z.B. Automatikgetriebe) besitzen, können an der Mautstelle eine ermäßigte Jahreskarte beantragen. Diese Jahreskarte gilt nur auf der Felbertauernstraße.

### **Brennerautobahn (A13)**

Zur Benutzung der A 13 kann eine ermäßigte Jahreskarte für Lenker mit Behinderung bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden: Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt, Schwerkriegsbeschädigte, Menschen mit Behinderung, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können. Bei Vorlage der Allonge (Vignettenabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette wird die Jahreskarte für Lenker mit Behinderung kostenlos ausgestellt.

### **Ermäßigte PKW Tagesmautkarten**

Inhaber eines Behindertenpasses (Parkausweis § 29b StVO nicht erforderlich!) erhalten an der Großglockner Hochalpenstraße, Nockalmstraße, Gerlos Alpenstraße und Villacher Alpenstraße ermäßigte PKW Tagesmautkarten.

### **8.5. Kostenlose Autobahnvignette**

Inhaber eines Behindertenpasses, in dem Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel eingetragen ist, auf die ein KfZ zugelassen ist, können bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice eine kostenlose Jahresvignette anfordern.

### **8.6. Mobilitätshilfen für Berufstätige**

Nachstehende Zuschüsse können Menschen mit Behinderung zu den Kosten gewährt werden, die mit der Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind.

Voraussetzung ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Antragstellung erfolgt jeweils bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

#### **8.6.1. Zuschuss zur Erlangung einer Lenkerberechtigung**

Ein Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung kann gewährt werden, sofern die Erreichung des Arbeitsplatzes dem Menschen mit Behinderung nur unter Benützung eines Kraftfahrzeuges möglich ist. Der Zuschuss ist nicht vom Einkommen abhängig und kann bis zu 50 % der Kosten betragen.

#### **8.6.2. Mobilitätzuschuss**

Der Mobilitätzuschuss ist eine Pauschalabgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes im Zusammenhang mit der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Gewährung erfolgt für begünstigte Behinderte unabhängig vom Einkommen.

#### **8.6.3. Zuschüsse zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges**

Zum Ankauf und zur behinderungsbedingten Ausstattung von Kraftfahrzeugen können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss ist abhängig vom Einkommen

und wird bis zur Höhe der neunfachen Ausgleichstaxe zuzüglich behinderungsbedingter Ausstattung gewährt.  
Die Antragstellung kann zusätzlich auch bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat erfolgen.

#### **8.7. Mobilitätshilfen für Pensionsbezieher:**

Zuschüsse zum Ankauf und zur behinderungsbedingten Adaptierung von Kraftfahrzeugen können beim Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice und bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat beantragt werden.

#### **8.8. Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beim ARBÖ und ÖAMTC**

Beide Kraftfahrorganisationen gewähren Autofahrern mit Behinderung ermäßigte Mitgliedsbeiträge.